

In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 15 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen entspricht.

Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von

105 %	in Preisklasse 1
95 %	in Preisklasse 2
85 %	in Preisklasse 3
75 %	in Preisklasse 4

einschließlich 15 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 7

(1) An Materialkostenzuschlägen dürfen auf die Einstandspreise höchstens

24 %	auf Felle
19 %	auf Futter und Zutaten

berechnet werden. Diese Sätze verstehen sich einschließlich Verschnitt auf das vom Handwerker gelieferte Fertigungsmaterial. Keinesfalls darf jedoch der Endverbraucherpreis überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. — Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 139), nach der Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 — Verordnung über Preisbildung für i Textilwaren — (GBl. S. 545) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

• § 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 %, bei Umfärben und Spezialreinigung ein solcher von 20 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25 % auf den Endpreis bei Verarbeitung von Kundenware, von 15 % bei Verarbeitung betriebs eigener Ware berechnen. — Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden. §

§ 10

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Hand-

werkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Kürschner-Betrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 11

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 12

Durchführungbestimmungen und Änderungen der Regelleistungspreisliste und der Fertigungs- bzw. Materialkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 13

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Kürschner-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär